

Nummer: 2021/0138

Publikationsdatum: 17.03.2021, Ausgabe 11/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Veloförderung und infolge baulicher Massnahmen folgende Verkehrsvorschriften:

### **Haldenstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahräder und Fahrrädern ist gestattet:  
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Uetlibergstrasse Nr. 54,  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der SZU Haltestelle Binz, gemäss örtlicher  
Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### **Austrasse**

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.9.1971: Der Rechtsvortritt wird aufgehoben, a) bei der Einmündung der Au- in die Uetlibergstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan